

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Christinenthal
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 (Entschädigung), Abs. 1, Satz 1 der Entschädigungssatzung werden die Worte „des Höchstsatzes der Verordnung“ gestrichen und statt dessen die Worte „von 60 % des Höchstsatzes der Verordnung“ eingefügt.

Artikel 2

§ 2 (Entschädigung), Abs. 2 Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, der Ausschüsse und der Fraktionen der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro.

Artikel 3

Der § 2 (Entschädigung), Abs. 7 der Entschädigungssatzung erhält folgende neue Formulierung:

„Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Christinenthal, den 16. Dezember 2026

(GS)

Heidi Ralfs
Bürgermeisterin